

A n t w o r t

des Ministeriums der Finanzen

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Andreas Hartenfels (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
– Drucksache 17/10151 –

§ 13 b BauGB – Beschleunigte Verfahren gefährden Nachhaltigkeitsziele

Die Kleine Anfrage – Drucksache 17/10151 – vom 24. September 2019 hat folgenden Wortlaut:

Die aktuellen Zahlen zum Flächenverbrauch in Deutschland sind alarmierend: Im 4-Jahres-Mittelwert von 2014 bis 2017 wurden 58 ha pro Tag – beinahe 81 Fußballfelder – für Siedlungs- und Verkehrsflächen verbraucht. Diese Flächen werden für die Landwirtschaft und Umwelt dauerhaft entwertet. Dabei hat sich die Bundesregierung das Ziel gesetzt, den Flächenverbrauch auf maximal 30 ha pro Tag bis 2020 zu beschränken. Das heißt, dass jedes Bundesland weniger als 1,5 ha pro Tag bebauen darf. Eines der wenigen Länder, welche dieses Ziel bereits aufgrund einer nachhaltigen Landesplanung und aufgrund zahlreicher Instrumente wie z. B. „Raum + Monitor“ oder „Raum + Aktiv“ erreicht haben, ist Rheinland-Pfalz. Allerdings existiert seit dem Jahr 2017 der fragliche § 13 b im Baugesetzbuch mit dem Ziel, Wohnbauverfahren in Aussengebieten zu vereinfachen, natur- und umweltschutzfachliche Prüfungen zu umgehen sowie die Öffentlichkeit lediglich zu informieren statt zu beteiligen.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Welche Entwicklung der Flächeninanspruchnahme der Siedlungs- und Verkehrsflächen ist in den letzten vier Jahren in den einzelnen Landkreisen/kreisfreien Städten zu beobachten gewesen?
2. Welche Bauleitpläne wurden in Rheinland-Pfalz auf Grundlage des § 13 b BauGB bereits beschlossen bzw. sind in der Bearbeitung (bitte nach Ortsgemeinde, Beschlussdatum, Flächengröße und geplante Wohnungsanzahl sortieren)?
3. Wie bewertet die Landesregierung die Bilanz des § 13 b BauGB hinsichtlich des im Vorfeld erwarteten Anstiegs der genehmigten Wohngebiete bzw. der Anzahl an geplanten Wohnungen?
4. Wie bewertet die Landesregierung die Auswirkungen des § 13 b BauGB hinsichtlich der im Landesentwicklungsplan IV verankerten Ziele 31 „Vorrang der Innenentwicklung vor einer Außenentwicklung“ und 32 „Obergrenzen für ihre weitere Wohnbauflächenentwicklung“?
5. Welche Auswirkungen auf die Umwelt- und Naturschutzfachliche Planung (nach BNatSchG) bzw. die Beteiligung der Öffentlichkeit hat der § 13 b BauGB?
6. Welche Möglichkeiten bzw. Instrumente zur nachhaltigen Bauleitplanung nach den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplans IV stehen den Städten und Kommunen zur Verfügung, bzw. welche Städte und Kommunen setzen diese bereits ein?

Das **Ministerium der Finanzen** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 16. Oktober 2019 wie folgt beantwortet:

Nach § 13 b des Baugesetzbuches (BauGB) kann ein Bebauungsplan, durch den die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen, in entsprechender Anwendung des § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden, wenn in ihm eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung oder eine Größe der Grundfläche festgesetzt wird von insgesamt weniger als 10 000 Quadratmetern (vgl. § 13 a Abs. 1 Satz 2 BauGB). Als im Zusammenhang bebaute Ortsteile kommen sowohl nach § 34 BauGB zu beurteilende Flächen in Betracht als auch bebaute Flächen, die nach § 30 Abs. 1 oder 2 BauGB zu beurteilen sind. Das Verfahren zur Aufstellung eines solchen Bebauungsplans kann nur bis zum 31. Dezember 2019 förmlich eingeleitet werden.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1:

Für die Jahre 2016 bis 2018 wird auf die angefügte tabellarische Übersicht verwiesen. In der Statistik des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz wird seit 2016 nach veränderten Zuordnungsmerkmalen festgelegt, welche Fläche als Siedlungs- und Verkehrsfläche anzusehen ist. Von einer Wiedergabe der mithin nicht vergleichbaren Zahlen für 2015 wurde daher abgesehen.

Zu Frage 2:

§ 2 Abs. 1 BauGB weist den Gemeinden die Bauleitplanung in eigener Verantwortung zu. Die Aufstellung eines Bebauungsplans im Sonderverfahren nach § 13 b BauGB führt für sich genommen nicht dazu, dass dieser einer staatlichen Genehmigung unterliegt. Staatliche Stellen führen hierüber auch keine Statistik.

Gemäß dem Koalitionsvertrag auf Bundesebene und einem Beschluss der Bauministerkonferenz vom 5. September 2018 war die Regelung des § 13 b BauGB zu evaluieren. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) hat die Länder daher um nähere Angaben zur Anwendung des § 13 b BauGB gebeten.

In Zusammenarbeit mit dem Städtetag Rheinland-Pfalz und dem Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz wurden Anfang des Jahres 2019 alle rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinden und verbandsfreien Gemeinden um entsprechende Angaben gebeten. Die vorliegenden Antworten liefern Informationen über 154 Gemeinden. Von diesen Gemeinden haben 44 Gemeinden mitgeteilt, von § 13 b BauGB keinen Gebrauch gemacht zu haben. In 110 Gemeinden kam das Sonderverfahren zur Anwendung. Insgesamt wurden 136 Bebauungspläne nach dieser Vorschrift aufgestellt. Es handelt sich in der Regel um kleinere Baugebiete mit bis zu 60 Wohneinheiten. Hier sei fast ausschließlich eine Bebauung mit Ein- und Zweifamilienhäusern ausgewiesen worden. Mehrfamilienhäuser seien nur vereinzelt festgesetzt worden. Insgesamt seien ca. 3 800 Wohneinheiten geplant. Informationen, ob besagte Bebauungspläne Rechtskraft erlangt haben, liegen der Landesregierung nicht vor.

Zu Frage 3:

Von der weit überwiegenden Zahl der rd. 2 300 rheinland-pfälzischen Gemeinden liegen keine gesicherten Daten dazu vor, ob sie von § 13 b BauGB Gebrauch gemacht haben (siehe Frage 2). Auf dieser Datengrundlage ist eine verlässliche Bewertung der Vorschrift im Hinblick auf die Schaffung von Wohngebieten und die Anzahl der geplanten Wohnungen derzeit nicht möglich. Zudem liegt der Schwerpunkt auf der Verdichtung von im Zusammenhang bebauter Ortsteile.

Zu Frage 4:

Nach Ziel 32 des Landesentwicklungsprogramms sind in den Regionalen Raumordnungsplänen mindestens für die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung, also der Ebene des Flächennutzungsplans, Schwellenwerte als Ziele der Raumordnung zur weiteren Wohnbauflächenentwicklung vor dem Hintergrund der absehbaren demografischen Entwicklung festzulegen.

Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen, also auch den nach dem Ziel 32 in den Regionalen Raumordnungsplänen festzulegenden Schwellenwerten (vgl. § 1 Abs. 4 BauGB). Das gilt auch für einen Bebauungsplan nach § 13 b BauGB. Obwohl in Verbandsgemeinden eine Steuerung der sich aus den Schwellenwerten ergebenden Wohnbauflächenpotentiale über den Flächennutzungsplan nicht möglich ist, da bei Bebauungsplänen nach § 13 b BauGB eine vorherige oder parallele Änderung des Flächennutzungsplans nicht erforderlich ist und nur seine spätere Anpassung erfolgt, bleibt somit die Verbindlichkeit des Ziels der Raumordnung gewahrt.

Zu Frage 5:

§ 13 b Satz 1 BauGB verweist auf § 13 a BauGB und damit über § 13 a Abs. 2 BauGB auch auf § 13 Abs. 2 und 3 BauGB (vereinfachtes Verfahren).

Im Hinblick auf die Öffentlichkeitsbeteiligung ist danach Folgendes möglich:

- Es kann von der frühzeitigen Unterrichtung und der Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB abgesehen werden (§ 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB).
- Es kann der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben oder wahlweise die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden (§ 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB).

Wie beim beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB sind neben den allgemeinen Hinweispflichten besondere Hinweispflichten zu beachten:

- ortsübliche Bekanntmachung, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung aufgestellt wird (§ 13 a Abs. 3 Nr. 1 BauGB),
- ortsübliche Bekanntmachung, wo sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann (§ 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB),
- ortsübliche Bekanntmachung, dass sich die Öffentlichkeit innerhalb bestimmter Frist zur Planung äußern kann, sofern keine frühzeitige Unterrichtung oder Erörterung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB stattfindet (§ 13 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB).

Nach § 8 des Bundesnaturschutzgesetzes werden die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele in der Landschaftsplanung dargestellt. Der Landschaftsplan auf der Ebene der Flächennutzungsplanung dient als Grundlage vorsorgenden Handelns.

Der § 13 b BauGB hat daher keine Auswirkungen auf die Erstellung des Landschaftsplans an sich. Der Landschaftsplan kann aber nicht vorhersehen, wo eine Kommune künftig Gebrauch von einem beschleunigten Verfahren machen wird. Der § 13 b BauGB hat jedoch Auswirkungen auf die Möglichkeiten zur Umsetzung der Ziele der Landschaftsplanung. Die Flächen, die nach § 13 b BauGB für Baugebiete in Anspruch genommen werden, können nicht mehr entsprechend entwickelt werden. Soweit im Bebauungsplan von den Darstellungen in der Landschaftsplanung abgewichen wird, ist dies zu begründen (§ 5 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz).

Es wird in Verfahren nach § 13 b BauGB auf Ebene des Bebauungsplans auch von der Durchführung einer Umweltprüfung und von der Erstellung des Umweltberichts abgesehen, der die Funktionen des Grünordnungsplans im Sinne des BNatSchG umfasst. Zudem gelten Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1 a Abs. 3 Satz 6 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Zu Frage 6:

Mit RAUM+Monitor verfügt Rheinland-Pfalz über eine landesweite und laufend aktualisierte Erhebung und Bewertung vorhandener Siedlungsflächenpotenziale, mit welcher die Einsicht und die Pflege der Siedlungsflächenreserven mit relativ geringem Aufwand von den Trägern der Flächennutzungsplanung selbst durchgeführt werden kann. Dabei ist grundlegend, dass die Erhebung und Fortschreibung durch die kommunale Ebene zwar dezentral, aber dennoch einheitlich erfolgt. Den Nutzern wird dabei eine transparente und verantwortungsvolle Verwendung der Daten durch Landesbehörden zugesichert. Die Plattform ist in das Rauminformationssystem (RIS) des Landes integriert und wird den Trägern der Flächennutzungsplanung kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Die Ersterhebung konnte im Oktober 2010 mit einer 100-prozentigen Beteiligung der Träger der Flächennutzungsplanung abgeschlossen werden. Eine jährliche Auswertung der Daten durch die oberste Landesplanungsbehörde zeigt, dass das System nach wie vor in hohem Maße gepflegt wird.

In Vertretung:
Dr. Stephan Weinberg
Staatssekretär

Anlage

Entwicklung der Siedlungs- und Verkehrsfläche in Hektar von 2016 bis 2018¹

Landkreis / kreisfreie Stadt	Bodenfläche insgesamt	2016		2017		2018	
		Siedlungsfläche	Verkehrsfläche	Siedlungsfläche	Verkehrsfläche	Siedlungsfläche	Verkehrsfläche
Rheinland-Pfalz	1 985 800	168 204	120 919	168 562	120 426	169 347	120 148
Koblenz	10 525	2 741	1 107	2 741	1 114	2 743	1 113
Ahrweiler	78 702	5 489	5 389	5 472	5 349	5 474	5 333
Altenkirchen (Westerwald)	64 238	6 410	3 793	6 403	3 778	6 448	3 715
Bad Kreuznach	86 389	7 064	5 179	7 098	5 109	7 153	5 011
Birkenfeld	77 683	5 266	3 542	5 307	3 541	5 341	3 503
Cochem-Zell	69 243	3 626	4 079	3 641	4 049	3 657	4 052
Mayen-Koblenz	81 773	9 027	5 523	8 993	5 519	9 017	5 525
Neuwied	62 706	7 697	3 978	7 714	3 935	7 716	3 901
Rhein-Hunsrück-Kreis	99 106	5 745	6 232	5 757	6 219	5 792	6 260
Rhein-Lahn-Kreis	78 224	5 117	4 575	5 137	4 554	5 163	4 536
Westerwaldkreis	98 904	10 787	6 454	10 813	6 396	10 965	6 291
Trier	11 707	2 603	1 091	2 612	1 084	2 621	1 086
Berncastel-Wittlich	116 794	6 543	6 716	6 541	6 674	6 602	6 665
Eifelkreis Bitburg-Prüm	162 695	7 801	8 858	7 769	8 926	7 798	8 957
Vulkaneifel	91 164	4 858	5 458	4 877	5 416	4 913	5 427
Trier-Saarburg	110 223	7 446	6 427	7 497	6 383	7 487	6 387
Frankenthal (Pfalz)	4 388	1 153	465	1 153	465	1 151	465
Kaiserslautern	13 970	2 834	1 116	2 846	1 104	2 869	1 125
Landau in der Pfalz	8 294	1 267	692	1 259	692	1 257	690
Ludwigshafen am Rhein	7 743	3 590	1 185	3 564	1 190	3 554	1 198
Mainz	9 773	3 532	1 376	3 504	1 363	3 520	1 371
Neustadt an der Weinstraße	11 709	1 550	757	1 557	756	1 571	755
Pirmasens	6 136	1 406	553	1 380	551	1 385	551
Speyer	4 271	1 500	500	1 497	501	1 498	500
Worms	10 873	2 153	1 119	2 150	1 123	2 150	1 124
Zweibrücken	7 064	1 386	588	1 383	592	1 374	586
Alzey-Worms	58 807	4 756	4 227	4 773	4 221	4 804	4 214
Bad Dürkheim	59 464	4 930	2 813	4 940	2 788	4 915	2 765
Donnersbergkreis	64 541	3 876	3 365	3 909	3 367	3 925	3 364
Germersheim	46 332	5 043	2 539	5 056	2 517	5 027	2 511
Kaiserslautern (Landkreis)	64 000	5 600	3 914	5 712	3 914	5 795	3 945
Kusel	57 360	3 977	3 153	3 989	3 153	4 051	3 155
Südliche Weinstraße	63 995	4 595	3 392	4 604	3 343	4 629	3 334
Rhein-Pfalz-Kreis	30 499	4 840	2 144	4 879	2 143	4 804	2 142
Mainz-Bingen	60 536	6 763	4 521	6 786	4 503	6 845	4 509
Südwestpfalz	95 350	5 235	4 098	5 247	4 093	5 329	4 081
Deutsch-Luxemburgisches Hoheitsgebiet 1	234	-	-	-	-	-	-
Deutsch-Luxemburgisches Hoheitsgebiet 2	386	1	-	1	-	1	-

1) Quelle: Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz;